

Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre im Melderegister schützt vor der Auskunftserteilung an Dritte (§ 34 Abs. 6 Meldegesetz NRW). Hierfür müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Dann können Auskunftssperren bei der zuständigen Meldebehörde eingetragen werden.

Die Auskunftssperre kann bei der Meldebehörde beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die eine Gefährdung der oben genannten Rechtsgüter nahe legen. Die Darstellung muss plausibel, in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein. Weitere Beweismittel sind nicht erforderlich, sofern nach den Gesamtumständen und der Lebenserfahrung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen gegeben ist. Die Entscheidung über die Eintragung einer Auskunftssperre trifft die örtlich zuständige Meldebehörde des Wohnsitzes.

Wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist eine Melderegisterauskunft unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne der oben aufgeführten Art ausgeschlossen werden kann, oder die Voraussetzungen für die Auskunftssperre entfallen sind. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.